

Satzung des Movement Family e.V.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- i. Der Verein führt den Namen "Movement Family e.V."
- ii. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck, in der Moislinger Allee 12, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- iii. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

- i. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- ii. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung, Förderung, Weiterentwicklung, Repräsentation und Etablierung von Trendsportarten / Bewegungskünsten wie Parkour, Free Running, Tricking, Breakdance, Slacklining, Trampolin, Splash-Diving, Geräteturnen und weiteren Sportarten, die in das Konzept „Freestyle Akrobatik / Freie Bewegungskunst – Bewegungsformen mit gemeinsamen Eigenschaften wie kreative und individuelle Gestaltung seiner Bewegung, Freiheit in der eigenen Trainingsgestaltung, Ausübung weitestgehend ohne Abhängigkeit von Mitspielern, turnnahe Bewegungsformen“ passen.
- iii. Der Zweck wird durch folgende Punkte realisiert:
 - a. Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten, geführt von eigens ausgebildeten Übungsleitern
 - b. Kooperation mit Sportverbänden und -vereinen zur Ausbildung von Referenten und Übungsleitern
 - c. Organisation und Durchführung eigener Sportevents
 - d. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - e. Organisation vorhandener Trainingseinrichtungen wie Sporthallen
 - f. Methodische Herleitung für die Sportarten

§3. Gemeinnützigkeit

- i. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ii. Der Verein ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- iii. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- iv. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- v. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- vi. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften unverzüglich vorgelegt.

§4. Kinderschutz

Der Movement Family e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlichen, seelischen oder sexualisierten Ursprungs sind.

§5. Vergütung für die Vereinstätigkeit

- i. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- ii. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- iii. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (ii.) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- iv. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- v. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- vi. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die für sie, durch die Tätigkeit für den Verein, entstanden sind.
- vii. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- viii. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (ii.) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (vi.) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- ix. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§6. Erwerb der Mitgliedschaft

- i. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- ii. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- iii. Bei einer schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrages, wird dem Antragssteller ermöglicht innerhalb von vier Wochen einen Widerspruch einzulegen. Über diesen entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- iv. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- v. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam.
- vi. Stimmen berechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahres.

§7. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- i. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- ii. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- iii. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und /oder Ordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- iv. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

v. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

vi. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. (iii.) für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a. Verweis
- b. Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,-
- c. Ausschluss für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

vii. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschrieben Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

Viii. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ins besonders ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§8. Beiträge

- i. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- ii. Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes ausgeführt, so kann die auszuführende Person von der Beitragspflicht in § 8 Abs. i befreit werden.
- iii. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vorstand in der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- iv. Bei einem begründeten Finanzbedarf kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieses darf das fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- v. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- vi. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- vii. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§9. Die Organe des Vereins

- i. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§10. Der Vorstand

- i. Der Vorstand besteht nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
- ii. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
- iii. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Neuwahlen finden im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von dem Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- iv. Wiederwahl ist möglich.
- v. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.

Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- vi. Rechtsgeschäfte jeglicher Art können von Vorstandsmitgliedern selbstständig getätigt werden.
- vii. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.
- viii. Vorstandmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- ix. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- x. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,

- b. die Anstellung von Mitarbeitern/innen, d.h. Arbeitsverträge einschließlich Stellenbeschreibungen verfassen und abzuschließen,
- c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- f. die Buchführung,
- g. die Erstellung des Jahresberichtes,
- h. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§11. Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- i. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- ii. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich über die dem Vorstand zuletzt genannte E-Mail-Adresse, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Einladung postalisch unter gleichbleibenden Bedingungen zugesendet werden, sollte das Mitglied über keinen eigenen Internetzugang verfügen.
- iii. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- iv. Dringende, nicht in der ursprünglich angesetzten Tagesordnung aufgelistet Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- v. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Abwesende Mitglieder besitzen die Möglichkeit, ihr Stimmenrecht durch andere Mitglieder vertreten zu lassen. Satzungsänderungen und Vereinszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

- vi. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- vii. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unterschrieben wird. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung am Anfang bestimmt.
- viii. Die Mitgliedsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§12. Kassenprüfung

- i. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Den Kassenprüfern sind sämtliche, relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- ii. Sonderprüfungen sind möglich.

§13. Kuratorium

Der Vorstand kann im Namen des Vereins ein Kuratorium aus Personen des öffentlichen Lebens einrichten, die den Verein unterstützen und die Umsetzung der Vereinszwecke fördern.

§14. Haftung

- i. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- ii. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15. Datenschutz

- i. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung. Die wird mit der Beitrittserklärung des Mitglieds gültig.
- ii. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach der Ausscheidung aus dem Verein weiterhin.
- iii. Als Mitglied vom Landessportverband Schleswig-Holstein ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSV SH zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken vom LSV SH. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke, bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes, die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- iv. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in

das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- v. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§16. Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- i. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- ii. Als Liquidator wird der erste Vorsitzende bestellt.
- iii. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „*Lübecker Flüchtlingsforum e.V.*“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17. Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.11.2016 in Lübeck beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lübeck, den 25.11.2016

gez. 8 Unterschriften.

Ich bescheinige in meiner Eigenschaft als Notar gem. § 71 BGB, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.08.2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Lübeck, 08.08.2013

N o t a r